

# Verordnung zum Standortförderungsgesetz (StaföV)

Vom 24. Juni 2025

---

*Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,*

gestützt auf §§ 5 Abs. 5 und 5m des Standortförderungsgesetzes (StaföG) vom 29. Juni 2006 <sup>1)</sup>, unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P-Nr. eingeben],

*beschliesst:*

I.

## 1. Gegenstand und Zuständigkeiten

### § 1 Gegenstand

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Einzelheiten und den Vollzug der Massnahmen zur Stärkung der Standortattraktivität, namentlich:

- a) der Programme und Beiträge gemäss § 4 StaföG;
- b) der Massnahmen in den Bereichen Innovation, Gesellschaft und Umwelt gemäss §§ 5d ff. StaföG.

### § 2 Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt ist mit Ausnahme der Bestimmungen über die Stadtbelebung (§ 5c StaföG) für den Vollzug des StaföG zuständig.

<sup>2</sup> Es kann Richtlinien erlassen, soweit dies für den Vollzug dieser Verordnung notwendig ist.

<sup>3</sup> Zuständige Behörde ist das Amt für Wirtschaft und Arbeit.

## 2. Standortförderungsfonds gemäss § 5 StaföG

### § 3 Fondsverwaltung und Fondsbuchhaltung

<sup>1</sup> Das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt verwaltet den Standortförderungsfonds.

<sup>2</sup> Der Abschluss der Fondsbuchhaltung erfolgt gleichzeitig mit der Staatsrechnung.

<sup>3</sup> Kontrollstelle ist die Finanzkontrolle Basel-Stadt.

### § 4 Verfahren betreffend Mittelentnahme

<sup>1</sup> Der Regierungsrat entscheidet über die Mittelentnahme für Programme und Beiträge im Sinne von § 4 StaföG auf Antrag des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt abschliessend.

## 3. Förderung in den Bereichen Innovation, Gesellschaft und Umwelt

### 3.1 Begriffe

### § 5 Massgebendes Geschäftsjahr

<sup>1</sup> Das massgebende Geschäftsjahr im Sinne von § 5d Abs. 1 StaföG ist das Kalenderjahr, das dem Jahr vorangeht, in welchem das Gesuch eingereicht wird.

---

<sup>1)</sup> SG 910.200

<sup>2</sup> Entspricht das Geschäftsjahr nicht dem Kalenderjahr, so gilt als massgebendes Geschäftsjahr der Zeitraum des letzten Abschlusses vor dem 1. Januar des jeweiligen Gesuchsjahrs.

## § 6 Beschränkt steuerpflichtige juristische Personen

<sup>1</sup> Eine qualifizierende Anlage gemäss § 5d Abs. 2 StaföG liegt vor, wenn die beschränkt steuerpflichtige juristische Person im massgebenden Geschäftsjahr über förderberechtigte Aufwendungen im Sinne von § 5e Abs. 1 lit. b StaföG von mindestens Fr. 100'000 im Kanton verfügt.

### 3.2 Förderung im Bereich Innovation

#### 3.2.1 Gesuchsberechtigte juristische Personen

## § 7

<sup>1</sup> Gesuchsberechtigt sind juristische Personen, die zur Hauptsache in den forschungs- und entwicklungsorientierten (F+E) Bereichen tätig sind. Darunter fallen die folgenden, vom Bundesamt für Statistik bezeichneten F+E-Wirtschaftszweige:

- a) Nahrungsmittel;
- b) Chemie;
- c) Pharma;
- d) Metall;
- e) Maschinen;
- f) Hochtechnologieinstrumente;
- g) Herstellung von Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT);
- h) IKT-Dienstleistungen;
- i) Forschung und Entwicklung.

<sup>2</sup> Kann eine juristische Person nachweisen, dass ihre förderberechtigten Aufwendungen für Forschung und Entwicklung im Durchschnitt der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre mindestens 10 Prozent ihrer Gesamtaufwendungen betragen haben, ist sie ebenfalls gesuchsberechtigt.

<sup>3</sup> Verfügt sie noch nicht über drei abgeschlossene Geschäftsjahre im Sinne von Abs. 2, werden die jeweils verfügbaren Geschäftsjahre zur Berechnung herangezogen.

#### 3.2.2 Geförderte Personalaufwendungen gemäss § 5e Abs. 1 lit. a StaföG

## § 8 Geförderte Personalaufwendungen

<sup>1</sup> Gefördert werden Personalaufwendungen im massgebenden Geschäftsjahr für diejenigen Arbeitnehmenden, die ihren vertraglichen und faktischen Arbeitsort zur Hauptsache im Kanton oder in der Nordwestschweiz haben.

<sup>2</sup> Unter der Voraussetzung von Abs. 1 werden Personalaufwendungen für folgende Arbeitnehmende gefördert:

- a) forschende und entwickelnde Fachpersonen, die in der Planung oder Herstellung von Erkenntnissen, Produkten, Verfahren, Methoden und neuen Systemen sowie in der Leitung entsprechender Projekte tätig sind;
- b) technische Fachpersonen, die für wissenschaftliche und technische Arbeiten an der Forschung und Entwicklung notwendig sind;
- c) qualifiziertes und nicht qualifiziertes Hilfspersonal, das für wissenschaftliche und technische Arbeiten an der Forschung und Entwicklung notwendig ist;
- d) Personal, das notwendig ist, um die entwickelten Produkte und Dienstleistungen mit den massgebenden Regulatorien und Normen in Einklang zu bringen sowie das geistige Eigentum zu schützen.

<sup>3</sup> Unter die Standorte in der übrigen Nordwestschweiz fallen:

- a) der Kanton Basel-Landschaft;
- b) der Kanton Jura;

- c) im Kanton Aargau die Bezirke Rheinfelden und Laufenburg;
- d) im Kanton Solothurn die Bezirke Dorneck und Thierstein.

## § 9 Bemessungsgrundlagen der Förderung

<sup>1</sup> Aufwendungen für Arbeitnehmende mit vertraglichem und faktischem Arbeitsort zur Hauptsache im Kanton sind zu 100 Prozent förderberechtigt.

<sup>2</sup> Aufwendungen für Arbeitnehmende mit vertraglichem und faktischem Arbeitsort zur Hauptsache an Standorten in der übrigen Nordwestschweiz sind zu 10 Prozent förderberechtigt.

## § 10 Fördersätze

<sup>1</sup> Die Förderung beträgt 25 Prozent der förderberechtigten Aufwendungen im massgebenden Geschäftsjahr für Aufwendungen unter Fr. 5 Mio. pro Jahr.

<sup>2</sup> Die Förderung beträgt 20 Prozent der förderberechtigten Aufwendungen im massgebenden Geschäftsjahr für Aufwendungen von Fr. 5 Mio. bis zu Fr. 50 Mio. pro Jahr.

<sup>3</sup> Die Förderung beträgt 5 Prozent der förderberechtigten Aufwendungen im massgebenden Geschäftsjahr für Aufwendungen grösser als Fr. 50 Mio. pro Jahr.

<sup>4</sup> Bei Aufwendungen, die in Zusammenhang mit Patenten und vergleichbaren Rechten stehen und damit gemäss internationalen Standards eine besonders hohe Innovationsintensität aufweisen, werden die Fördersätze gemäss Abs. 1 - 3 um 3 Prozentpunkte erhöht.

### 3.2.3 Geförderte Abschreibungen auf Anlagen gemäss § 5e Abs. 1 lit. b StaföG

## § 11 Materielle Anlagen für Forschung und Entwicklung in der Schweiz

<sup>1</sup> Gefördert werden planmässige Abschreibungen im massgebenden Geschäftsjahr auf materielle Anlagen in der Schweiz, die für Forschung und Entwicklung notwendig sind.

## § 12 Materielle Anlagen für die Hochtechnologieproduktion in der Schweiz

<sup>1</sup> Gefördert werden planmässige Abschreibungen im massgebenden Geschäftsjahr auf materielle Anlagen in der Schweiz, die für die Hochtechnologieproduktion notwendig sind.

<sup>2</sup> Die Definition der Hochtechnologieproduktion erfolgt gemäss internationalen Standards. Dazu zählen materielle Produktionsanlagen in den folgenden Wirtschaftszweigen:

- a) Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen;
- b) Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen;
- c) Herstellung von chemischen Erzeugnissen;
- d) Herstellung von elektrischen Ausrüstungen;
- e) Maschinenbau;
- f) Herstellung von Automobilen und Automobilteilen;
- g) sonstiger Fahrzeugbau.

<sup>3</sup> Kann eine juristische Person nachweisen, dass der Anteil ihrer Aufwendungen für Forschung und Entwicklung am Umsatz im massgebendem Geschäftsjahr mindestens 2.5 Prozent betragen hat, zählen die entsprechenden materiellen Produktionsanlagen ebenfalls zur Hochtechnologieproduktion.

## § 13 Bemessungsgrundlagen der Förderung

<sup>1</sup> Abschreibungen auf materielle Anlagen im Kanton sind zu 100 Prozent förderberechtigt.

<sup>2</sup> Abschreibungen auf materielle Anlagen in anderen Kantonen sind zu 10 Prozent förderberechtigt.

<sup>3</sup> Nicht gefördert werden ausserordentliche Abschreibungen, insbesondere nicht vorhersehbare Wertminderungen durch ausserordentlichen Wertverfall oder infolge Stilllegungen von Anlagen.

## § 14 Ausschluss von Höherbewertungen

<sup>1</sup> Die gesamten förderberechtigten Aufwendungen über die Lebensdauer einer materiellen Anlage können nicht höher sein als die ursprünglichen Anschaffungskosten und allfällige zusätzliche Investitionen im Zusammenhang mit einer Modernisierung oder Erweiterung der Anlage.

<sup>2</sup> Höherbewertungen insbesondere durch Verkauf und Neubewertungen werden bei der Bemessungsgrundlage nicht berücksichtigt.

### **§ 15**      Fördersätze

<sup>1</sup> Die Förderung beträgt 25 Prozent der förderberechtigten Aufwendungen im massgebenden Geschäftsjahr für Aufwendungen unter Fr. 1 Mio. pro Jahr.

<sup>2</sup> Die Förderung beträgt 20 Prozent der förderberechtigten Aufwendungen im massgebenden Geschäftsjahr für Aufwendungen von Fr. 1 Mio. bis zu Fr. 5 Mio. pro Jahr.

<sup>3</sup> Die Förderung beträgt 5 Prozent der förderberechtigten Aufwendungen im massgebenden Geschäftsjahr für Aufwendungen grösser als Fr. 5 Mio. pro Jahr.

<sup>4</sup> Bei Aufwendungen, die in Zusammenhang mit Patenten und vergleichbaren Rechten stehen und damit gemäss internationalen Standards eine besonders hohe Innovationsintensität aufweisen, werden die Fördersätze gemäss Abs. 1 - 3 um 3 Prozentpunkte erhöht.

#### *3.2.4 Geförderte klinische Studien gemäss § 5e Abs. 1 lit. c StaföG*

### **§ 16**      Fördergegenstand

<sup>1</sup> Gefördert werden nur Sachaufwendungen im massgebenden Geschäftsjahr für klinische Studien in der Schweiz oder für die Herstellung der notwendigen Wirkstoffe für ebendiese Studien in der Schweiz.

<sup>2</sup> Aufwendungen nach Abs. 1 an eine beauftragte juristische Person werden nur berücksichtigt, wenn diese die klinische Studie selbst durchführt oder die dafür notwendigen Wirkstoffe selbst herstellt.

### **§ 17**      Fördersätze

<sup>1</sup> Die Förderung beträgt 10 Prozent der förderberechtigten Aufwendungen im massgebenden Geschäftsjahr.

#### *3.2.5 Dokumentation*

### **§ 18**

<sup>1</sup> Mit dem Beitragsgesuch sind insbesondere folgende Angaben und Nachweise einzureichen:

- a) aktueller Handelsregisterauszug;
- b) ordentlich revidierte Jahresrechnung;
- c) Bestätigung der Revisionsstelle betreffend die im Gesuch geltend gemachten Berechnungsgrundlagen;
- d) Dokumentation der Tätigkeiten im Zusammenhang mit Aufwendungen für Forschung, Entwicklung und Hochtechnologieproduktion, die im Gesuch geltend gemacht werden;
- e) Verträge mit beauftragten juristischen Personen und Nachweis der gesamthaft bezahlten Aufwendungen im Zusammenhang mit § 16.

#### *3.3 Förderung im Bereich Elternzeit*

### **§ 19**      Gesuchsberechtigte juristische Personen

<sup>1</sup> Juristische Personen gemäss § 5d Abs. 1 StaföG sowie steuerbefreite juristische Personen gemäss § 5f Abs. 5 StaföG haben Anspruch auf Beiträge für die Förderung von Elternzeit.

### **§ 20**      Urlaub

<sup>1</sup> Der geförderte Urlaub nach einer Geburt oder Adoption richtet sich nach der entsprechenden Regelung der Elternzeit im jeweiligen Personalreglement.

## § 21 Umfang der Förderbeiträge

<sup>1</sup> Gefördert werden die über die Ansprüche gemäss Bundesgesetz über den Erwerbssersatz (Erwerbssersatzgesetz, EOG) vom 25. September 1952 im massgebenden Geschäftsjahr hinaus bezogenen Urlaubstage bis maximal drei Wochen.

<sup>2</sup> Bei einem überjährigen Bezug des geförderten Urlaubs werden die Urlaubstage zusammengerechnet. Der erste bezogene Urlaubstag bestimmt das massgebende Geschäftsjahr.

## § 22 Dokumentation

<sup>1</sup> Mit dem Beitragsgesuch sind insbesondere folgende Angaben und Nachweise einzureichen:

- a) alle Abrechnungen oder Bestätigungen der zuständigen Ausgleichskasse über die Auszahlung eines Mutterschafts- oder Adoptionsurlaubs oder Urlaubs des anderen Elternteils;
- b) eine unterzeichnete Bestätigung des vertraglichen und faktischen Arbeitsortes, über die Dauer der bezogenen Elternzeit sowie das ausbezahlte Elternzeitgeld;
- c) Auszug aus dem Personalreglement oder einem vergleichbaren Dokument, das die Festschreibung der Elternzeit über die Ansprüche des EOG hinaus festlegt;
- d) Bestätigung über die Steuerbefreiung der steuerbefreiten juristischen Personen gemäss § 66 Abs. 1 lit. f des Gesetzes über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000.

### 3.4 Förderung im Bereich Umwelt

#### 3.4.1 Geförderte Massnahmen zur Reduktion der direkten Treibhausgasemissionen im Kanton und in der Schweiz

## § 23 Geförderte Massnahmen

<sup>1</sup> Gefördert werden verminderte Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente (CO<sub>2</sub>eq) für überverpflichtend umgesetzte Massnahmen zur Reduktion direkter Treibhausgasemissionen (Scope 1 gemäss Greenhouse Gas Protocol [GHG-Protokoll]) im Kanton und in der Schweiz.

## § 24 Fördersätze

<sup>1</sup> Die Förderung beträgt pro verminderter Tonne CO<sub>2</sub>eq je nach Ort der Massnahmenumsetzung:

- a) im Kanton Fr. 150 pro verminderter Tonne CO<sub>2</sub>eq;
- b) in der übrigen Schweiz Fr. 75 pro verminderter Tonne CO<sub>2</sub>eq.

<sup>2</sup> Die Verminderung in Tonnen CO<sub>2</sub>eq durch eine Massnahme wird über deren Wirkungsdauer kumuliert berechnet und einmalig vergütet. Die Massnahme muss im massgebenden Geschäftsjahr umgesetzt sein.

<sup>3</sup> Es werden maximal 40 Prozent der Investitionskosten einer umgesetzten Massnahme gefördert.

#### 3.4.2 Geförderte Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz im Kanton und in der Schweiz

## § 25 Geförderte Massnahmen

<sup>1</sup> Gefördert werden eingesparte Kilowattstunden (kWh) Energie für überverpflichtend umgesetzte Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz im Kanton und in der Schweiz.

## § 26 Fördersätze

<sup>1</sup> Die Förderung beträgt pro kWh eingesparter Energie je nach Ort der Massnahmenumsetzung:

- a) im Kanton Rp. 4 pro eingesparter kWh Energie;
- b) in der übrigen Schweiz Rp. 2 pro eingesparter kWh Energie.

<sup>2</sup> Die Einsparung in kWh durch eine Massnahme wird über deren Wirkungsdauer kumuliert berechnet und einmalig vergütet. Die Massnahme muss im massgebenden Geschäftsjahr umgesetzt sein.

<sup>3</sup> Es werden maximal 40 Prozent der Investitionskosten einer umgesetzten Massnahme gefördert.

### 3.4.3 Geförderte Reduktion der Emissionsintensität direkter Treibhausgasemissionen weltweit

#### § 27 Fördergegenstand

<sup>1</sup> Gefördert werden weltweit verminderte Tonnen CO<sub>2</sub>eq für die Reduktion der Emissionsintensität direkter Treibhausgasemissionen (Scope 1 gemäss GHG-Protokoll) im Vergleich zum Vorjahr.

#### § 28 Fördersätze

<sup>1</sup> Die Förderung beträgt pro verminderter Tonne CO<sub>2</sub>eq Fr. 15.

<sup>2</sup> Der maximale Förderbetrag pro juristischer Person beträgt Fr. 5 Mio. im Jahr.

### 3.4.4 Gemeinsame Bestimmungen im Bereich Umwelt

#### § 29 Dokumentation der umgesetzten Massnahmen im Kanton oder in der Schweiz

<sup>1</sup> Mit dem Beitragsgesuch sind für umgesetzte Massnahmen im Kanton oder in der Schweiz insbesondere folgende Angaben und Nachweise einzureichen:

- a) detaillierter Massnahmenbeschrieb;
- b) detaillierter Nachweis über die Höhe der Investitionskosten;
- c) Nachweis der Reduktion der direkten Treibhausgasemissionen beziehungsweise Nachweis der eingesparten Energie.

<sup>2</sup> Zusätzlich muss zwingend eine Dokumentation der folgenden Instrumente eingereicht werden:

- a) eine verpflichtende Zielvereinbarung oder das Monitoring von Teilnehmenden am Emissionshandelssystem (EHS);
- b) falls keine Zielvereinbarung nach lit. a vorliegt, eine Zielvereinbarung als freiwillige Massnahme;
- c) falls weder eine Zielvereinbarung nach lit. a noch nach lit. b vorliegt, eine vom Kanton anerkannte Dekarbonisierungs- oder Energieeffizienzanalyse.

<sup>3</sup> Die Massnahmenwirkung, die Massnahmenumsetzung sowie die Höhe der Investitionskosten sind durch externe, vom Kanton anerkannte Energieberatende zu prüfen und zu bestätigen.

#### § 30 Dokumentation der Reduktion der Treibhausgasintensität weltweit

<sup>1</sup> Im Beitragsgesuch für eine Förderung weltweit gemäss §§ 27 und 28 ist im Rahmen der nichtfinanziellen Berichterstattung (Klimaberichterstattung) anhand eines Indikators die Reduktion der Emissionsintensität im Vergleich zum Vorjahr nachzuweisen.

<sup>2</sup> Die nichtfinanzielle Berichterstattung (Klimaberichterstattung) muss anhand eines international anerkannten Standards erstellt worden sein. Die Reduktion der Treibhausgasemissionen ist gemäss den Vorgaben des GHG-Protokolls zu berechnen und pro Tonne CO<sub>2</sub>e (Scope 1) auszuweisen.

<sup>3</sup> Der Bericht über nichtfinanzielle Belange ist durch eine vom Kanton anerkannte externe Prüfinstanz zu prüfen.

#### § 31 Mehrfachförderung

<sup>1</sup> Eine umgesetzte Massnahme gemäss § 23 oder § 25 kann nur in einem Bereich (Reduktion der direkten Treibhausgasemissionen oder Steigerung der Energieeffizienz) und innerhalb dieses Bereiches jeweils nur für einen Ort (im Kanton oder in der übrigen Schweiz) gefördert werden.

<sup>2</sup> Bei juristischen Personen, die sowohl Beiträge für Massnahmen im Bereich der Reduktion der direkten Treibhausgasemissionen im Kanton oder in der Schweiz gemäss § 23 als auch Beiträge im Bereich der Reduktion der Emissionsintensität direkter Treibhausgasemissionen weltweit gemäss § 27 beantragen, wird der Fördersatz gemäss § 24 um den Fördersatz gemäss § 28 reduziert.

<sup>3</sup> Massnahmen, bei denen Offsets oder ähnliche Instrumente eingesetzt wurden, sind von der Förderung ausgeschlossen.

### 3.5 Verfahren und Ausrichtung der Beiträge

#### § 32 Aufgaben

<sup>1</sup> Das Amt für Wirtschaft und Arbeit ist zuständig für:

- a) Bereitstellung einer elektronischen Plattform für die Einreichung der Gesuche;
- b) Entgegennahme und die Prüfung der Gesuche;
- c) Berechnung der auszurichtenden Beiträge;
- d) Ausfertigung der Verfügungen;
- e) Ausrichtung der Beiträge.

<sup>2</sup> Es legt die weiteren Einzelheiten des Verfahrens fest, insbesondere weitere einzureichende Angaben und Nachweise.

<sup>3</sup> Es kann verwaltungsinterne und -externe fachliche und administrative Unterstützung beziehen.

#### § 33 Gesuche

<sup>1</sup> Beitragsgesuche für das massgebende Geschäftsjahr 2024 sind bis 30. September 2025, danach bis 30. Juni des dem massgebenden Geschäftsjahr nachfolgenden Kalenderjahrs über die elektronische Plattform einzureichen.

<sup>2</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann für die Einreichung der Gesuche im Bereich Umwelt eine einmalige Fristverlängerung gewährt werden.

<sup>3</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann eine Nachfrist eingeräumt werden, um Unterlagen nachzureichen oder zusätzliche Angaben zu machen. Wenn das Gesuch innert dieser Frist nicht vervollständigt wird, wird darauf nicht eingetreten.

#### § 34 Mitwirkungspflicht

<sup>1</sup> Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller sind verpflichtet, die gemäss dieser Verordnung und der Richtlinien sowie Merkblättern verlangten Unterlagen und Nachweise einzureichen, wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und bei Abklärungen mitzuwirken.

<sup>2</sup> Mit dem Gesuchsformular ermächtigen die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller das Amt für Wirtschaft und Arbeit sämtliche im Gesuch enthaltenen Daten soweit notwendig mit anderen Behörden auszutauschen. Zu diesem Zweck entbinden sie diese von ihrem Amts- und Steuergeheimnis im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Gesuchs.

#### § 35 Ausschluss der Förderung

<sup>1</sup> Befindet sich die juristische Person zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs oder der Ausrichtung der Beiträge in einem Konkurs- oder Liquidationsverfahren, ist sie von der Förderung ausgeschlossen.

#### § 36 Ausstehende Zahlungen

<sup>1</sup> Bei ausstehenden Zahlungen der gesuchstellenden juristischen Person gegenüber Behörden können diese mit den Beiträgen verrechnet oder die Beiträge können aufgeschoben werden, bis die Schuldbelastung ist.

#### § 37 Begrenzung im Bereich Innovation

<sup>1</sup> Der Förderbeitrag für Aufwendungen ausserhalb des Kantons darf im gleichen Jahr das Doppelte des Förderbeitrags für Aufwendungen im Kanton nicht übersteigen.

<sup>2</sup> Übersteigt die Summe aller Förderbeiträge die im Fonds Innovation nach § 5k Abs. 2 lit. a StaföG zur Verfügung stehenden Mittel, so werden die Beiträge proportional gekürzt.

#### § 38 Reihenfolge in den Bereichen Gesellschaft und Umwelt

<sup>1</sup> Die im Fonds für Gesellschaft und Umwelt verfügbaren Mittel nach § 5k Abs. 2 lit. b StaföG werden wie folgt verwendet:

- a) In einem ersten Schritt werden die Beiträge nach § 5f Abs. 2 und 3 StaföG gewährt (Elternzeit).

- b) Sind nach Gewährung aller Beiträge nach lit. a noch Mittel im Fonds für Gesellschaft und Umwelt vorhanden, so werden als nächstes die Beiträge nach § 5j StaföG gewährt (Forschungskooperationen).
- c) Sind nach Gewährung aller Beiträge nach lit. a und b noch Mittel im Fonds für Gesellschaft und Umwelt vorhanden, so werden die Beiträge nach § 5g StaföG gewährt (Bereich Umwelt). Reichen die verbleibenden Fondsmittel nicht aus, um die gewährten Beiträge nach § 5g StaföG vollständig zu decken, so werden in einem ersten Schritt alle Beitragsanteile, die Fr. 1 Mio. übersteigen, proportional bis auf Fr. 1 Mio. gekürzt. Reichen die verbleibenden Fondsmittel danach noch immer nicht aus, werden in einem zweiten Schritt sämtliche verbleibende Beiträge proportional gekürzt.

### **§ 39**      Entscheid

<sup>1</sup> Das Amt für Wirtschaft und Arbeit erlässt die Verfügungen betreffend Gewährung oder Ablehnung der Gesuche in der Regel bis zum 31. Dezember des Gesuchsjahrs.

<sup>2</sup> Über Gesuche, die rechtzeitig eingereicht wurden, aber bis 31. Dezember nicht abschliessend beurteilt werden konnten, wird im Folgejahr verfügt.

<sup>3</sup> Einem Rekurs gegen eine Verfügung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

### **§ 40**      Ausrichtung der Beiträge

<sup>1</sup> Die rechtskräftig gewährten Beiträge werden vom Amt für Wirtschaft und Arbeit ausgerichtet.

<sup>2</sup> Wird eine Verfügung angefochten, kann der unbestrittene Teil der Beiträge ausgerichtet werden.

### **§ 41**      Kontrolle

<sup>1</sup> Das Amt für Wirtschaft und Arbeit kann bis zu fünf Jahre nach Erlass der Verfügung rückwirkend Stichprobenkontrollen mit Kontrollen vor Ort zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung durchführen.

<sup>2</sup> Werden Dritte mit der Durchführung von Kontrollen beauftragt, stellt das Amt für Wirtschaft und Arbeit sicher, dass diese die massgeblichen datenschutzrechtlichen Vorgaben kennen und einhalten

## *3.6 Forschungskooperationen*

### **§ 42**

<sup>1</sup> Das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt ist für den Vollzug im Bereich der Forschungs-kooperationen gemäss § 5j StaföG zuständig.

## *3.7 Fonds für Innovation und Fonds für Gesellschaft und Umwelt gemäss § 5k StaföG*

### **§ 43**      Verwaltung der Fonds

<sup>1</sup> Das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt verwaltet den Fonds für Innovation sowie den Fonds für Gesellschaft und Umwelt.

<sup>2</sup> Die Vollzugskosten gehen je nach Bereich zulasten des jeweils entsprechenden Fonds.

<sup>3</sup> Es berichtet dem Regierungsrat jährlich über die Fondsrechnungen. Der Abschluss der Fondsbuchhaltungen erfolgt gleichzeitig mit der Staatsrechnung.

<sup>4</sup> Kontrollstelle ist die Finanzkontrolle Basel-Stadt.

### **§ 44**      Mittelentnahme

<sup>1</sup> Der Regierungsrat entscheidet über die Mittelentnahme für Beiträge gemäss §§ 5e - 5g und § 5j StaföG zu Lasten der Fonds auf Antrag des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt.

## II. Änderung anderer Erlasse

*Keine Änderung anderer Erlasse.*

III. Aufhebung anderer Erlasse  
*Keine Aufhebung anderer Erlasse.*

IV. Schlussbestimmung

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt gleichzeitig mit dem revidierten Standortförderungsgesetz vom 2. Februar 2025 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung zum Standortförderungsgesetz vom 26. September 2006 aufgehoben.

Im Namen des Regierungsrates  
Regierungspräsident: Dr. Conradin Cramer  
Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl